



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

76. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 8. August 2023

Nummer 31

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
201	21.07.2023	Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales Bekanntmachung der Geschäftsordnung des Inklusionsbeirates des Landes Nordrhein-Westfalen. . . .	830
20307	20.07.2023	Staatskanzlei, Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie, Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration, Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales, Ministerium für Schule und Bildung, Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung, Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr, Ministerium für Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Ministerium für Kultur und Wissenschaft, Landesrechnungshof Nordrhein-Westfalen, Präsident des Landtags Nordrhein-Westfalen Grundsätze zur Tätigkeit der Sozialen Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner (Gemeinsamer SAP-Runderlass)	843
21220	12.11.2022	Ärzttekammer Nordrhein Änderung der Gebührenordnung der Ärztekammer Nordrhein	851
230	17.07.2023	Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie 3. Änderung des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) für eine nachhaltigere Flächenentwicklung – Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 9 Absatz 1 Raumordnungsgesetz (ROG)	851
702	12.07.2023	Richtlinie zur Förderung regionaler Matchmaking-Veranstaltungen in Nordrhein-Westfalen („Start-up-Events.NRW“)	852
7817	18.07.2023	Ministerium für Landwirtschaft und Verbraucherschutz Zweite Änderung der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung ländlicher Wegenetzkonzepte und der ländlichen Bodenordnung nach dem Flurbereinigungsgesetz	854
7861	05.07.2023	Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von landwirtschaftlichen Betrieben in Gebieten mit umweltspezifischen Einschränkungen (Richtlinie Ausgleichszahlung).	855

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter (GV. NRW.) und die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Ministerialblätter für das Land Nordrhein-Westfalen (MBL. NRW.) und die Sammlung der in Teil I des MBL. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBL. NRW.) stehen im Intranet des Landes NRW (<https://lv.recht.nrw.de>) und im Internet (<https://recht.nrw.de>) zur Verfügung.

I.**201****Bekanntmachung der Geschäftsordnung
des Inklusionsbeirates
des Landes Nordrhein-Westfalen**

Runderlass
des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales
Vom 21. Juli 2023

1

Der Inklusionsbeirat des Landes Nordrhein-Westfalen hat in seiner Sitzung am 12. Mai 2023 gemäß § 10 Inklusionsgrundsatzgesetz Nordrhein-Westfalen (IGG NRW) die anliegende Geschäftsordnung beschlossen, welche hiermit bekannt gemacht wird.

2

Die Geschäftsordnung tritt am 12. Mai 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 18. Juli 2017 (MBI. NRW. S. 732) außer Kraft.

Geschäftsordnung für den Inklusionsbeirat Nordrhein-Westfalen

Stand: 12.05.2023

Präambel

Der Inklusionsbeirat nach § 10 des Inklusionsgrundsatzgesetzes Nordrhein-Westfalen (IGG NRW) hat die Aufgabe, als „Schnittstelle zur Zivilgesellschaft nach Artikel 33 der UN-Behindertenrechtskonvention und in Umsetzung des Beteiligungsgebotes aus § 9“ (§ 10 Abs. 1 IGG NRW) zu fungieren.

Er ist das zentrale Gremium der Einbindung aller relevanten Akteurinnen und Akteure in die Inklusionspolitik der Landesregierung sowie der Partizipation der Menschen mit Behinderungen bzw. ihrer Organisationen und Verbände an inklusionspolitischen Prozessen und Entscheidungen. Der gleichberechtigten Mitwirkung der Selbsthilfe-Verbände der Menschen mit Behinderungen kommt dabei eine besondere Rolle zu.

Die Stärkung der Inklusion ist eine gesamtgesellschaftliche Gemeinschaftsaufgabe. Die Mitglieder des Inklusionsbeirats verpflichten sich zu einer engen und vertrauensvollen Zusammenarbeit (§ 10 Abs. 3 IGG NRW) und streben an, gemeinsam und in möglichst großer Übereinstimmung die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention zu stärken.

Gemäß § 10 Abs. 6 IGG NRW regelt diese Geschäftsordnung verbindlich das Nähere zu Aufgaben, Struktur und Organisation des Inklusionsbeirates. Eine Handreichung in leichter Sprache ist separat verfügbar.

§ 1 Inklusionsbeirat

(1) Zur Umsetzung der Anforderungen aus Art. 4 Abs. 3 und Art. 33 Abs. 3 UN-BRK wird, um die aktive Einbeziehung der Menschen mit Behinderungen sowie den gemeinschaftlichen Überwachungsprozess der Zivilgesellschaft, insbesondere der Menschen mit Behinderungen, zur Durchführung der UN-Behindertenrechtskonvention zu gewährleisten, ein Inklusionsbeirat für das Land Nordrhein-Westfalen eingerichtet.

(2) Im Inklusionsbeirat arbeiten die Landesregierung und die Organisationen und Verbände der Behindertenpolitik im Land Nordrhein-Westfalen gleichberechtigt und vertrauensvoll zusammen.

§ 2 Ziele und Aufgaben des Inklusionsbeirates

(1) Der Inklusionsbeirat hat die Aufgabe, die Landesregierung bei der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention zu beraten, zu begleiten und zu unterstützen. Der Inklusionsbeirat soll nachhaltig und konsequent gemeinsam mit der Landesregierung an der Umsetzung und Weiterentwicklung der entsprechenden Maßnahmen arbeiten, sowie bei Bedarf neue Maßnahmen entwickeln.

(2) Der Inklusionsbeirat kann gegenüber der Landesregierung Stellungnahmen zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in Nordrhein-Westfalen abgeben. Der Inklusionsbeirat beteiligt sich an der regelmäßigen Fortschreibung von Maßnahmen zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in Nordrhein-Westfalen.

§ 3 Mitglieder und Teilnehmer des Inklusionsbeirates

(1) Mitglieder sind

- die Staatssekretärin bzw. der Staatssekretär sowie die Leiterin bzw. der Leiter der für Inklusionspolitik zuständigen Abteilung des für die Politik für und mit Menschen mit Behinderungen federführend zuständigen Ressorts als stimmberechtigte Mitglieder der Landesregierung,
- der bzw. die Beauftragte der Landesregierung für die Belange der Menschen mit Behinderungen
- Vertreterinnen und Vertreter der Verbände und Selbsthilfe der Menschen mit Behinderungen
- Vertreterinnen und Vertreter der Verbände und Organisationen auf Landesebene sowie auf kommunaler Ebene, die an der Politik für und mit Menschen mit Behinderungen des Landes NRW beteiligt sind
- ständig beratende Expertinnen und Experten (ohne Stimmrecht).

(2) Die in der Anlage 1 aufgeführten Verbände und Organisationen benennen für die Mitarbeit im Inklusionsbeirat jeweils ein Mitglied für den Inklusionsbeirat sowie eine Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter.

Die Mitglieder des Inklusionsbeirates sowie die ständig beratenden Expertinnen und Experten werden von dem den Vorsitzenden//der Vorsitzenden berufen. Dieses stellt den Mitgliedern sowie den ständig beratenden Expertinnen und Experten mindestens einmal jährlich im Rahmen der Vorbereitung einer Sitzung des Inklusionsbeirates eine Übersicht über die Zusammensetzung des Inklusionsbeirates (Mitglieder sowie Stellvertreterinnen und Stellvertreter sowie ständig beratende Expertinnen und Experten) zur Verfügung.

(3) Zu Beginn einer neuen Legislaturperiode erlischt die Mitgliedschaft im Inklusionsbeirat. Darüber hinaus können die Mitglieder ihr Amt jederzeit niederlegen, eine Abberufung im Einvernehmen mit der entsendenden Stelle ist jederzeit möglich. Die Nachbesetzung erfolgt auf Vorschlag des entsendenden Verbandes bzw. der entsendenden Organisation.

(4) Die fachlich betroffenen Ressorts der Landesregierung nehmen an den Sitzungen des Inklusionsbeirates teil. Darüber hinaus können alle Ressorts der Landesregierung unabhängig von ihrer fachlichen Betroffenheit jederzeit an den Sitzungen des Inklusionsbeirates teilnehmen.

§ 4 Vorsitz und Geschäftsführung des Inklusionsbeirates

(1) Das für die Politik für und mit Menschen mit Behinderungen federführend zuständige Ressort führt den Vorsitz (inklusive Stellvertretung) im Inklusionsbeirat und übernimmt die Aufgaben der Geschäftsführung und Geschäftsstelle.

(2) Die Geschäftsführung umfasst die Organisation der Sitzungen, die Erstellung der Tagesordnung, den Versand der Einladungen sowie die Erstellung und den Versand der Protokolle.

(3) Die Geschäftsstelle nimmt die von den Mitgliedern des Inklusionsbeirates und den Fachbeiräten übermittelten Anmeldungen zur Tagesordnung entgegen.

§ 5 Vorbereitender Ausschuss

(1) Die Sitzungen des Inklusionsbeirates werden vom Vorbereitenden Ausschuss vorbereitet. Er holt bei den Fachbeiräten sowie den betroffenen Ressorts die zur Durchführung der Sitzung des Inklusionsbeirates erforderlichen Informationen und beratungsreifen Unterlagen ein und berät die Tagesordnung. Den Mitgliedern des Inklusionsbeirates wird ein Ergebnisprotokoll der Beratungen des Vorbereitenden Ausschusses zur Verfügung gestellt.

(2) Der Vorbereitende Ausschuss setzt sich aus dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden, Vertreterinnen und Vertretern der Geschäftsstelle, einer Vertreterin bzw. einem Vertreter des Landesbehindertenrates NRW, einer Vertreterin bzw. einem Vertreter der Landesarbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege, einer Vertreterin bzw. einem Vertreter der Arbeitsgemeinschaft der Kommunalen Spitzenverbände sowie den Vorsitzenden der Fachbeiräte zusammen.

(3) In der jeweils ersten Sitzung des Inklusionsbeirates in einer Legislaturperiode werden die Mitglieder des vorbereitenden Ausschusses durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende des Inklusionsbeirates ernannt. Die Geschäftsstelle des Inklusionsbeirats übermittelt einmal pro Legislaturperiode den Mitgliedern des Inklusionsbeirats eine Übersicht über die Mitglieder des Vorbereitenden Ausschusses. Die erste Sitzung wird noch von den für die vorherige Legislaturperiode benannten Mitgliedern des Vorbereitenden Ausschusses vorbereitet.

§ 6 Sitzungen des Inklusionsbeirates

(1) Der Inklusionsbeirat tagt mindestens zweimal im Jahr (und davon mindestens einmal in Präsenz).

(2) Der bzw. die Vorsitzende oder dessen bzw. deren Stellvertreter bzw. Stellvertreterin lädt zu den Sitzungen des Inklusionsbeirates ein und leitet diese.

(3) Die Einladungen zu den Sitzungen sowie die Tagesordnung des Inklusionsbeirates werden den Mitgliedern rechtzeitig spätestens vier Wochen vor dem Sitzungstermin zugesandt. Die Tagesordnung kann nach Ablauf dieser Frist aufgrund aktueller Ereignisse um weitere Tagesordnungspunkte ergänzt werden. Über die Aufnahme dieser Tagesordnungspunkte entscheidet der bzw. die Vorsitzende.

(4) Die Vorsitzenden der Fachbeiräte erstatten dem Inklusionsbeirat Bericht über die Arbeit der Fachbeiräte. Weiterhin erstatten die Vertreterinnen und Vertreter der Ressorts dem Inklusionsbeirat regelmäßig Bericht über die Umsetzung der Maßnahmen zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in ihrem jeweiligen Geschäftsbereich.

(5) Zu den Sitzungen des Inklusionsbeirates können auf Veranlassung des bzw. der Vorsitzenden weitere beratende Teilnehmerinnen und Teilnehmer, insbesondere aus gesellschaftlichen Gruppen und der Wissenschaft, hinzugezogen, sowie Gäste eingeladen werden. Alle Mitglieder können gegenüber dem Vorsitz Vorschläge für Gäste unterbreiten.

§ 7 Verfahren

(1) Der Inklusionsbeirat ist beschlussfähig, wenn neben dem Vorsitz mindestens mehr als 50% der stimmberechtigten Mitglieder teilnehmen oder sich an einer Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren beteiligt. Beschlussvorschläge können vom Vorbereitenden Ausschuss, von den Fachbeiräten (§ 9 Abs. 2) und den Mitgliedern unterbreitet werden.

(2) Die Sitzungen des Inklusionsbeirates können in einen öffentlichen und einen nicht öffentlichen Teil aufgeteilt werden. Über die Zuordnung der einzelnen Tagesordnungspunkte zum öffentlichen sowie nicht öffentlichen Teil entscheidet der Vorbereitende Ausschuss.

(3) Mit Ausnahme der ständig beratenden Expertinnen und Experten hat jedes Mitglied eine Stimme im Inklusionsbeirat.

(4) Die Beschlüsse im Inklusionsbeirat sind mit Mehrheit der Mitglieder in der Sitzung oder in Ausnahmefällen im schriftlichen Verfahren zu fassen. Mitglieder können in Protokollerklärungen Stellung zu den Beschlüssen nehmen.

(5) Beschlüsse werden (ggf. samt den eingereichten Protokollerklärungen) von der Geschäftsstelle den zuständigen Ressorts der Landesregierung und dem zuständigen Fachausschuss des Landtags zugeleitet. Das zuständige Ressort wird von der Geschäftsstelle gebeten, in der jeweils nächsten Sitzung des zuständigen Fachbeirats des Inklusionsbeirates sowie in der jeweils nächsten Sitzung des Inklusionsbeirates zu dem Beschluss Stellung zu nehmen.

(6) Die Sitzungen des Inklusionsbeirates werden protokolliert. Dabei soll sich aus den Protokollen insbesondere der bestehende Meinungsstand sowie gegebenenfalls Auffassungen und Positionen, die von Voten des Inklusionsbeirates abweichen, ergeben.

(7) Der Schriftverkehr des Inklusionsbeirates und der Fachbeiräte wird für die Mitglieder des Inklusionsbeirates barrierefrei sowie grundsätzlich auf elektronischem Weg zur Verfügung gestellt.

§ 8 Fachbeiräte

(1) Zur Unterstützung der Arbeit im Inklusionsbeirat werden folgende Fachbeiräte eingerichtet:

- Fachbeirat Arbeit und Qualifizierung von Menschen mit Behinderungen
- Fachbeirat schulische Bildung von Menschen mit Behinderung
- Fachbeirat Partizipation
- Fachbeirat Barrierefreiheit, Zugänglichkeit und Wohnen
- Fachbeirat Gesundheit
- Fachbeirat Kinder und Jugendliche mit Behinderungen

(2) Der Vorsitz, die Zusammensetzung und Berufung der Mitglieder sowie die Geschäftsführung des Fachbeirates Partizipation liegt in der Verantwortung der/des Beauftragten der Landesregierung für die Belange der Menschen mit Behinderungen. Der Vorsitz, die Zusammensetzung und Berufung der Mitglieder sowie die Geschäftsführung der weiteren Fachbeiräte liegen in der Verantwortung des jeweils federführend zuständigen Ressorts der Landesregierung.

(3) Alle Ressorts der Landesregierung können an den Sitzungen der Fachbeiräte teilnehmen. Die fachlich betroffenen Ressorts der Landesregierung sind zur Mitarbeit in den Fachbeiräten verpflichtet.

(4) Auf Vorschlag des Inklusionsbeirates können durch das jeweils zuständige Ressort weitere Fachbeiräte eingerichtet werden. Unbeschadet dieser Regelung können jederzeit Arbeitsgruppen zur Bearbeitung von aktuellen Themen vorübergehend eingerichtet werden.

(5) Die Fachbeiräte kommen mindestens einmal im Jahr zusammen und geben sich jeweils eine Geschäftsordnung, die sich an diese Geschäftsordnung anlehnt. Die Geschäftsordnungen werden von den Mitgliedern der Fachbeiräte mit Mehrheit beschlossen.

(6) Die Geschäftsstelle des Inklusionsbeirats übermittelt einmal pro Legislaturperiode den Mitgliedern des Inklusionsbeirats eine Übersicht über die Mitglieder der Fachbeiräte sowie die Kontaktdaten der geschäftsführenden Stellen.

§ 9 Aufgaben der Fachbeiräte

(1) In den jeweiligen Fachbeiräten werden die fachbezogenen Themen beraten und erörtert.

(2) Die Fachbeiräte arbeiten dem Inklusionsbeirat zu, berichten ihm und erarbeiten zur Vorbereitung seiner Sitzungen Stellungnahmen und Beschlussvorlagen.

(3) Die Fachbeiräte sollen sich im Vorfeld ihrer Realisierung mit für die Inklusionspolitik wesentlichen Vorhaben der Landesregierung bzw. der Ressorts befassen. Die jeweils zuständigen Geschäftsstellen stellen die Zusendung der entsprechenden Dokumente und Informationen an die Mitglieder der Fachbeiräte sicher.

§ 10 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung des Inklusionsbeirates wird im Einvernehmen mit den Mitgliedern des Inklusionsbeirates durch das den Vorsitz führende Ministerium erlassen. Die Änderungen der Geschäftsordnungen des Inklusionsbeirates treten nach Beschluss des Inklusionsbeirates in Kraft. Die Geschäftsordnung wird im Ministerialblatt veröffentlicht.

**Vorschlagsberechtigte Organisationen
für die Besetzung des Inklusionsbeirates NRW**

Bereich	Konkrete Organisationen	
Vertreter von Organisationen der Menschen mit Behinderungen auf Landesebene	LAG Selbsthilfe NRW e.V.	LAG Selbsthilfe NRW e.V. Menschen mit Körperbehinderung Menschen mit chronischer Erkrankung Netzwerk behinderter Frauen blinde Menschen sehbehinderte Menschen gehörlose Menschen schwerhörige Menschen Menschen mit kognitiver Behinderung Menschen mit psychischer Behinderung
	VdK NRW SoVD NRW ISL Behinderten- und Rehabilitationssportverband NRW Gehörlosensportverband NRW	

Leistungserbringer	Landesvereinigung der Unternehmensverbände Nordrhein-Westfalen e.V. DGB NRW Landschaftsverband Rheinland Landschaftsverband Westfalen-Lippe Bundesagentur für Arbeit, Regionaldirektion NRW Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege NRW Kommunale Spitzenverbände AOKen Rentenversicherungsträger Landesbezogene Stelle der Unfallversicherungsträger Ärzttekammern NRW Krankenhausgesellschaft NRW e.V. Verband der Ersatzkassen e.V.
Weitere Akteure	Beauftragte/r der Landesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen Schwerbehindertenvertretung Katholisches und evangelisches kirchliches Büro Landesintegrationsrat NRW Wohnungswirtschaft NRW Handwerkstag NRW Architektenkammer NRW

	Verband der öffentlichen Verkehrsbetriebe „Gemeinsam Leben – Gemeinsam Lernen“ Mittendrin e.V. Beauftragte/r der Landesregierung für Patientinnen und Patienten
Ständig beratende Mitglieder	

20307

Grundsätze zur Tätigkeit der Sozialen Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner (Gemeinsamer SAP-Runderlass)

Gemeinsamer Runderlass
der Staatskanzlei,
des Ministeriums für Wirtschaft, Industrie,
Klimaschutz und Energie,
des Ministeriums für Kinder, Jugend, Familie,
Gleichstellung, Flucht und Integration,
des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales,
des Ministeriums für Schule und Bildung,
des Ministeriums für Heimat, Kommunales,
Bau und Digitalisierung,
des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr,
des Ministeriums für Landwirtschaft
und Verbraucherschutz,
des Ministeriums für Kultur und Wissenschaft,
des Landesrechnungshofs Nordrhein-Westfalen
sowie des Präsidenten
des Landtags Nordrhein-Westfalen
Vom 20. Juli 2023

Inhalt

- 1 Allgemeines
 - 1.1 Geltungsbereich
 - 1.2 Leitgedanken
 - 1.3 Zielsetzung
 - 1.4 Zusammenarbeit
- 2 **Auswahl, Aufgaben und Rahmenbedingungen für die Tätigkeit der SAP**
 - 2.1 Auswahl neuer SAP
 - 2.2 Art, Beginn und Dauer der Tätigkeit
 - 2.3 Ruhen und Beenden der Tätigkeit
 - 2.4 Anzeigen von Veränderungen
 - 2.5 Grundsätzliche Regeln für die Tätigkeit als SAP
 - 2.6 Aufgabenfelder und Grenzen als SAP
- 3 **Qualifizierung und Qualitätssicherung**
 - 3.1 Qualifizierung und Fortbildung der SAP
 - 3.2 Co-Trainerinnen und -Trainer
 - 3.3 Ruhen und Beenden der Tätigkeit
- 4 **Regionale Arbeitskreise**
 - 4.1 Zusammensetzung der SAP-Arbeitskreise
 - 4.2 Aufgaben der Arbeitskreise
 - 4.3 Arbeitskreis-Sprecherinnen und -Sprecher
 - 4.4 Kontaktpflege zu externen Fachdiensten
- 5 **Sonstige Rahmenbedingungen der Tätigkeit der SAP**
 - 5.1 Unterstützung der Tätigkeit
 - 5.2 Weisungsfreiheit, Benachteiligungs- und Begünstigungsverbot
 - 5.3 Ausstattung, Arbeitsmittel und Dienstreisen
 - 5.4 Jahresbericht, Statistik
- 6 **Allgemeine Hinweise**
- 7 **Inkrafttreten, Außerkrafttreten Anlage**

1

Allgemeines

1.1

Geltungsbereich

Die nachfolgenden Regelungen gelten für alle Beschäftigten, die als Soziale Ansprechpartnerinnen und Ansprech-

partner, im Folgenden SAP, im Geschäftsbereich der Staatskanzlei, des Ministeriums für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie, Ministeriums für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration, des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales, des Ministeriums für Schule und Bildung, des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung, des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr, Ministeriums für Landwirtschaft und Verbraucherschutz, des Ministeriums für Kultur und Wissenschaft und deren nachgeordneten Behörden sowie des Landesrechnungshofs Nordrhein-Westfalen als oberste Landesbehörde und der Verwaltung beim Landtag Nordrhein-Westfalen tätig sind. Für die SAP, die für die Landesbeschäftigten an Schulen im Geschäftsbereich des Ministeriums für Schule und Bildung tätig sind, gelten die in der Anlage getroffenen Regelungen.

1.2

Leitgedanken

Beschäftigte des Landes Nordrhein-Westfalen sind von unterschiedlichen Problemen betroffen, die gesundheitliche und soziale Auswirkungen für die Betroffenen haben und sich auch auf das dienstliche und private Umfeld auswirken können. Dem Arbeitsplatz kommt eine große Bedeutung für das Entstehen, das Erkennen und die Entwicklung von Problemen sowie deren Verarbeitung zu. SAP unterstützen ratsuchende Kolleginnen und Kollegen auf freiwilliger Basis und setzen sich für ein gutes Klima am Arbeitsplatz und in der Behörde ein. Die Leitgedanken dieses Ansatzes lauten: „Kolleginnen und Kollegen helfen“ sowie „Hilfe zur Selbsthilfe“.

1.3

Zielsetzung

SAP stehen Kolleginnen und Kollegen als Beratungspersonen bei der Bewältigung persönlicher und beruflicher Schwierigkeiten zur Verfügung. Ziel der Beratung ist, gemeinsam mit den Ratsuchenden die Problemlage zu klären, Lösungen zu erarbeiten und die Ratsuchenden zu unterstützen, die belastenden Fragen und Probleme selbstständig zu bewältigen. SAP sollen gegebenenfalls bestehende Hemmungen, sich mit sensiblen Fragen an Dritte zu wenden, abbauen und Ratsuchende in geeigneten Fällen an weitere Institutionen oder Beratungsstellen weitervermitteln.

1.4

Zusammenarbeit

1.4.1

Im Hinblick auf eine effektive Beratung und Unterstützung von Ratsuchenden arbeiten die Behördenleitung, Vorgesetzte und sonstige Beteiligte, zum Beispiel Personalrat, Vertrauensperson für schwerbehinderte Menschen, Gleichstellungsbeauftragte, mit den SAP zusammen. Die Grenzen der Zusammenarbeit ergeben sich für SAP aus Nummer 2.6 dieses Erlasses.

Die Behördenleitung kann den Aufgabenbereich SAP delegieren. Die Bestellung einer oder eines SAP entbindet Behördenleitungen, Führungskräfte und andere Funktionsträger nicht von bestehenden Zuständigkeiten, Kompetenzen und Pflichten.

1.4.2

Zum Schutz der SAP vor widerstreitenden Interessenlagen ist eine gleichzeitige Tätigkeit als SAP und als Person, die für Personalentscheidungen in der Behörde verantwortlich ist, nicht möglich.

Soweit SAP eine solche Funktion neu aufnehmen, ist das Nebenamt als SAP in der Regel innerhalb von sechs Monaten ruhend zu stellen beziehungsweise zu beenden.

1.4.3

Ist ein oder eine SAP zugleich Mitglied des zuständigen Personalrats, Vertrauensperson für schwerbehinderte Menschen beziehungsweise deren Vertreter oder Vertretlerin oder Gleichstellungsbeauftragte beziehungsweise de-

ren Vertreterin, so ist dies der ratsuchenden Person im Vorfeld der Beratung mitzuteilen.

2

Auswahl, Aufgaben und Rahmenbedingungen für die Tätigkeit der SAP

2.1

Auswahl neuer SAP

2.1.1

Das Ministerium des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen, das Ministerium der Finanzen des Landes Nordrhein-Westfalen sowie die Stabsstelle Landeskoordination Betriebliches Gesundheitsmanagement für die anderen Ressorts richten gemeinsam neue SAP-Schulungsgruppen ein. Die Anzahl der Schulungsplätze wird aufgrund der Bedarfsmeldungen der Ressorts sowie deren Geschäftsbereiche festgelegt. Nach Bekanntgabe der Gruppenzuordnung ordnen die zuständigen Stellen der entsendenden Behörden die Teilnehmenden ab.

2.1.2

Innerhalb einer Behörde ist bei Bedarf allen Beschäftigten die Möglichkeit zur Teilnahme an einer dreijährigen SAP-Qualifizierung bekannt zu geben. Personen, die für Personalentscheidungen in der Behörde verantwortlich sind, können sich bewerben, sofern sie bereit sind, diese Tätigkeiten mit Beginn der SAP-Qualifizierung zu beenden. Die Anmeldung zum SAP-Auswahlverfahren erfolgt mittels Bewerbungsformular über die Geschäftsstelle oder Personalverwaltung beziehungsweise über das für SAP zuständige Referat oder Dezernat der Behörde.

Nach Eingang der Bewerbungen führt die Behördenleitung beziehungsweise die für die SAP verantwortliche Stelle eine Vorauswahl durch und erstellt gegebenenfalls eine Rangfolgeliste von geeigneten Bewerberinnen und Bewerbern.

Geeignete Bewerberinnen und Bewerber sind insbesondere solche Personen, die nach Einschätzung und Feststellung der Behörde allgemeines Vertrauen und Akzeptanz innerhalb der Behörde genießen, eine hohe soziale Kompetenz und Empathie sowie das Vertrauen und die Akzeptanz der Behördenleitung besitzen und die bereit sind, langfristig neben ihrem Hauptamt in begrenztem Umfang die SAP-Tätigkeit auszuüben. Zu der Vorauswahl sind der zuständige Personalrat, die Gleichstellungsbeauftragte, gegebenenfalls die Schwerbehindertenvertretung sowie die in der Behörde tätigen SAP hinzuzuziehen, um eine zukünftige gute Zusammenarbeit sicherzustellen. Bei der Vorauswahl der künftigen SAP sollten nach Möglichkeit alle hierarchischen Ebenen, Status- und Altersgruppen sowie Geschlechter berücksichtigt werden.

Die Behörde leitet das SAP-Bewerbungsformular an die Stabsstelle Landeskoordination Betriebliches Gesundheitsmanagement weiter. Die Teilnahme am SAP-Auswahlverfahren erfolgt im Rahmen einer Dienstreise beziehungsweise eines Dienstganges.

2.1.3

SAP-Auswahlverfahren

Die Stabsstelle Landeskoordination Betriebliches Gesundheitsmanagement führt ein Auswahlverfahren durch, welches dazu dient, die Eignung der Bewerberinnen und Bewerber für die Tätigkeit festzustellen. Dabei sollen grundlegende persönliche Fähigkeiten für Beratungsgespräche festgestellt werden, auf denen bei der SAP-Qualifizierung aufgebaut wird. Dies sind insbesondere Kompetenzen im Bereich der Motivationsfähigkeit sowie des Reflexions- und Einfühlungsvermögens.

Die Auswahl erfolgt durch die stimmberechtigten Mitglieder der Auswahlkommission. Diese besteht aus:

- a) der Leitung der Stabsstelle Landeskoordination Betriebliches Gesundheitsmanagement beziehungsweise deren Vertreterin oder Vertreter als Vorsitz,

- b) einer beziehungsweise einem durch die Stabsstelle Landeskoordination Betriebliches Gesundheitsmanagement ausgewählten erfahrenen SAP,
- c) einer Gleichstellungsbeauftragten und
- d) einer oder einem mit SAP-Angelegenheiten und dem Auswahlverfahren vertrauten Psychologin oder Psychologen.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der beziehungsweise des Vorsitzenden. Außerdem wirken als beratende Mitglieder in der Auswahlkommission mit:

- a) ein Mitglied des Hauptpersonalrates und
- b) gegebenenfalls die Hauptschwerbehindertenvertretung beziehungsweise deren Stellvertretung.

Die Auswahl erfolgt durch die stimmberechtigten Mitglieder der Auswahlkommission. Dem Hauptpersonalrat ist die Auswahlentscheidung anschließend zur Zustimmung vorzulegen.

Für den Geschäftsbereich der Verwaltung beim Landtag Nordrhein-Westfalen ist der für diesen Geschäftsbereich zuständige Personalrat anstelle des Hauptpersonalrates zu beteiligen, wobei in diesem Falle eine Mitwirkung in der Auswahlkommission entbehrlich ist, die anschließende Zustimmung hingegen nicht.

Bewerberinnen und Bewerber werden unmittelbar nach dem Verfahren mündlich über das Ergebnis unter Vorbehalt der Zustimmung des Personalrates informiert. Entscheidet sich die Bewerberin beziehungsweise der Bewerber für die Tätigkeit als SAP, leitet die den SAP entsendende Stelle das Anmeldeformular zur SAP-Qualifizierung an die Stabsstelle Landeskoordination Betriebliches Gesundheitsmanagement weiter.

Nach erfolgreichem Abschluss des SAP-Auswahlverfahrens sollen die Bewerberinnen und Bewerber spätestens nach vier Jahren zum SAP bestellt werden. Nach Ablauf dieser Frist ist eine erneute Teilnahme der Bewerberin beziehungsweise des Bewerbers an einem Auswahlverfahren möglich.

Bewerberinnen und Bewerber, welche das Auswahlverfahren nicht erfolgreich abgeschlossen haben, können nicht als SAP tätig werden und sind in der Regel von künftigen Auswahlverfahren ausgeschlossen.

2.2

Art, Beginn und Dauer der Tätigkeit

2.2.1

Beamtete SAP üben ein Nebenamt nach § 2 Absatz 2 der Nebentätigkeitsverordnung vom 21. September 1982 (GV. NRW. S. 605, ber. S. 689) in der jeweils geltenden Fassung im öffentlichen Dienst aus, das im dienstlichen Interesse liegt. Für Tarifbeschäftigte gilt das für den Beamtenbereich Ausgeführte entsprechend. Eine Teilzeitbeschäftigung steht der Ausübung eines SAP-Amtes nicht entgegen, wenn die Teilzeitbeschäftigung mit wenigstens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit erfolgt.

SAP werden von der Behördenleitung schriftlich bestellt und nehmen nach dem zweiten Qualifizierungsmodul ihre Tätigkeit auf. Die Bestellung als SAP ist allen Beschäftigten der jeweiligen Behörde in geeigneter Weise bekanntzugeben.

Die Tätigkeit als SAP ist grundsätzlich auf einen längeren Zeitraum ausgerichtet. Daher sollten SAP noch mindestens sieben Jahre ab Beginn der Qualifizierung tätig werden können.

2.2.2

In jeder Behörde wird grundsätzlich mindestens ein oder eine SAP eingesetzt. Grundsätzlich ist bei der Bedarfsermittlung eine Relation von einer beziehungsweise einem SAP für circa 200 Beschäftigte in einer Behörde zugrunde zu legen. Diese Relation ist so berechnet, dass eine mögliche Überlastung der SAP im Regelfall vermieden wird.

Die Tätigkeit als SAP darf die dienstliche Tätigkeit im Hauptamt nicht nachhaltig und dauerhaft beeinträchtigen. Daher bemisst sich die maximale Jahresarbeitszeit

für die Ausübung eines SAP-Amtes nach der tatsächlichen Relation von SAP zu Beschäftigten in einer Behörde. Für jeden Beschäftigten oder jede Beschäftigte ist dabei ein Zeiteinsatz von 50 Minuten pro Jahr zugrunde zu legen sowie die Voll- beziehungsweise Teilzeitanteile der SAP zu ermitteln. Die errechnete maximale Jahresarbeitszeit wird dann entsprechend der Voll- beziehungsweise Teilzeitanteile der jeweiligen SAP auf diese verteilt.

Eine über diesen Zeiteinsatz hinausgehende Tätigkeit als SAP ist nur in Ausnahmefällen und in Absprache mit der Behördenleitung möglich. Bei dauerhafter Überlastung ist dies der Stabsstelle Landeskoordination Betriebliches Gesundheitsmanagement schriftlich anzuzeigen.

2.2.3

Nach Versetzung einer beziehungsweise eines SAP soll eine erneute Bestellung in der neuen Behörde erfolgen. Ein Überschreiten der Zielzahl von SAP pro Behörde ist dabei in Kauf zu nehmen. Bei langfristigen Abordnungen ist von der aufnehmenden Behörde über eine Fortführung der SAP-Tätigkeit zu entscheiden und die Entscheidung schriftlich der Stabsstelle Landeskoordination Betriebliches Gesundheitsmanagement mitzuteilen.

2.3

Ruhen und Beenden der Tätigkeit

2.3.1

SAP können jederzeit ohne Angabe von Gründen und ohne Nachteile jeglicher Art die Tätigkeit beenden. Dies ist der Behördenleitung beziehungsweise der für die SAP zuständigen Stelle schriftlich mitzuteilen. Die Tätigkeit als SAP in der jeweiligen Behörde endet mit dem Ausscheiden aus dem Dienst- oder Arbeitsverhältnis gemäß § 56 Landesbeamtengesetz vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310, ber. S. 642) in der jeweils geltenden Fassung sowie den §§ 33ff. des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst der Länder vom 12. Oktober 2006 (MBL. NRW. S. 696) in der jeweils geltenden Fassung beziehungsweise im Fall einer Versetzung zu einer anderen Dienststelle gemäß § 6 Absatz 5 der Nebentätigkeitsverordnung. Die Beratung durch die beziehungsweise den SAP endet grundsätzlich mit dem Ausscheiden ihrer Klienten aus dem Dienst- oder Arbeitsverhältnis. Ausnahmen sind in Absprache mit der Behördenleitung zulässig.

2.3.2

Es besteht die Möglichkeit, die SAP-Tätigkeit für maximal drei zusammenhängende Jahre ruhen zu lassen. SAP müssen Beginn und Ende des Ruhens schriftlich anzeigen. Vor der Wiederaufnahme der Tätigkeit muss eine SAP-Fortbildung oder eine Supervision besucht werden.

2.3.3

Behördenleitungen beziehungsweise die für die SAP zuständigen Stellen können in Rücksprache mit der Stabsstelle Landeskoordination Betriebliches Gesundheitsmanagement aus wichtigen Gründen eine beziehungsweise einen SAP vorübergehend von den SAP-Tätigkeiten freistellen oder die SAP-Tätigkeit beenden. Der Stabsstelle Landeskoordination Betriebliches Gesundheitsmanagement ist vorab unter Information über den Sachstand ausreichend Gelegenheit zur Rücksprache und Beratung zu geben. Dem beziehungsweise der SAP ist die Möglichkeit einer Einzelsupervision nach Nummer 3.3 zu eröffnen. Wichtige Gründe liegen insbesondere vor, wenn der oder die SAP die Anforderungen, die sich aus den Nummern 2.1.2 sowie 2.1.3 ergeben, nicht mehr erfüllt, insbesondere gesundheitliche, soziale beziehungsweise psychische Probleme eine verantwortungsvolle Ausübung des SAP-Amtes nicht nur vorübergehend nicht mehr zulassen.

2.4

Anzeigen von Veränderungen

Die Behörde zeigt der Stabsstelle Landeskoordination Betriebliches Gesundheitsmanagement schriftlich jede

Abordnung oder Versetzung sowie alle Fälle einer Beendigung oder Ruhendstellung einer SAP-Tätigkeit an.

2.5

Grundsätzliche Regeln für die Tätigkeit als SAP

2.5.1

Die Tätigkeit als SAP beruht auf dem Freiwilligkeitsprinzip. Die Beratung von Beschäftigten durch SAP kann nur in gegenseitigem Einvernehmen stattfinden. SAP beraten grundsätzlich nur ratsuchende Beschäftigte ihrer Behörde.

2.5.2

SAP üben ihre Tätigkeit auf der Basis der Vertraulichkeit und der Verschwiegenheit aus. Die den SAP im Rahmen der Ausübung ihrer Tätigkeit bekanntgewordenen Fakten unterliegen der Verschwiegenheitspflicht; hiervon darf nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Ratsuchenden abgewichen werden. SAP sind von bestehenden dienst- beziehungsweise arbeitsrechtlichen Unterrichtspflichten befreit, es sei denn, es liegt nach deren vertretbarer Einschätzung ein Fall erheblicher Gefahr für die Ratsuchenden oder für andere Personen oder ein Fall vergleichbarer Tragweite vor. Dies gilt insbesondere dann, wenn aus Sicht des oder der SAP eine konkrete Gefahr der Selbst- oder Fremdgefährdung vorliegt, zum Beispiel konkretisierte Suizidabsicht, geplante Körperverletzung. SAP sind zur Ergreifung von Maßnahmen zur Verhinderung der Selbst- oder Fremdgefährdung ausdrücklich von der Schweigepflicht befreit, zum Beispiel um Hilfe hinzuzuziehen.

2.5.3

Eine Strafbarkeit nach gesetzlichen Vorschriften, insbesondere § 138 des Strafgesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 4. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2146) geändert worden ist, Nichtanzeige geplanter Straftaten, bleibt für die SAP bestehen; die oder der SAP hat zu Beginn einer Beratung darauf hinzuweisen. Ein gesetzliches Zeugnisverweigerungsrecht der SAP im Sinne der Strafprozeßordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. März 2022 (BGBl. I S. 571) geändert worden ist, im Falle einer Zeugenvernehmung zu Sachverhalten ihrer Beratungstätigkeit besteht nicht. Hierauf sollen sie die Ratsuchenden zu Beginn der Beratung hinweisen.

2.5.4

Soweit SAP in ihrem Hauptamt als Polizeibeamtinnen beziehungsweise Polizeibeamte tätig sind, haben sie die Bestimmungen der Strafprozeßordnung zu beachten. Sie sollen ihre Klienten auf diese besondere Verpflichtung hinweisen.

2.6

Aufgabenfelder und Grenzen als SAP

2.6.1

Die Aufgabe der SAP besteht vor allem darin, für Kolleginnen und Kollegen mit unterschiedlichen Problemen als Vertrauensperson zur Verfügung zu stehen.

Die Beratung kann unter anderem helfen, Probleme zu klären und Lösungsmöglichkeiten zu suchen. SAP können den Erfolg ihrer Aktivitäten nicht garantieren.

SAP

- a) verstehen sich als Laien, die aufgrund ihrer SAP-Qualifizierung und Praxiserfahrung besonders dazu befähigt sind, Kolleginnen und Kollegen in partner-schaftlicher Weise Hilfe zur Selbsthilfe zu geben,
- b) stellen eine erste Anlaufstelle für ratsuchende Kolleginnen und Kollegen dar,
- c) klären gemeinsam mit den Ratsuchenden die Problemlage mit dem Ziel, rechtzeitig weitere Institutionen und Beratungsstellen in den Prozess mit einzubinden, wobei

die SAP eine „Lotsenfunktion“ wahrnehmen; sobald sich herausstellt, dass eine Weitervermittlung der Ratsuchenden zu Fachdiensten, zum Beispiel ambulante oder stationäre Einrichtungen, niedergelassene Fachkräfte, erforderlich ist, ist dies vorrangige Aufgabe der SAP,

- d) sind Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner auch für Behördenleitungen und Vorgesetzte.

SAP werden nicht therapeutisch tätig und beachten die Autonomie und Selbstverantwortung der ratsuchenden Kolleginnen und Kollegen.

2.6.2

SAP können innerhalb der Behörde insbesondere im Rahmen des Betrieblichen Gesundheitsmanagements Informationsveranstaltungen zu psychosozialen Themen, die eine Vielzahl von Beschäftigten betreffen, nach Absprache mit der Behördenleitung während der Dienstzeit durchführen. Dazu zählt auch die Verteilung von Informationsmaterial innerhalb der Behörde.

3

Qualifizierung und Qualitätssicherung

3.1

Qualifizierung und Fortbildung der SAP

3.1.1

SAP erhalten eine Qualifizierung in Gesprächsführung, Konflikt- und Problemlösungsstrategien sowie grundlegende Kenntnisse zu häufig vorkommenden oder besonders zentralen Problemlagen von Beschäftigten, in der Regel aufgeteilt in zehn mehrtägige Module. Bei Nichtteilnahme an einem Modul ist dies unschädlich, alle weiteren Module sind jedoch nachzuholen. Das Modul „Selbstreflexion“ muss in jedem Fall besucht werden. Eine dauerhafte Tätigkeit als SAP setzt voraus, dass die Qualifizierung erfolgreich abgeschlossen wurde. Diese Qualifizierung findet in der Regel in von der Stabsstelle Landeskoordination Betriebliches Gesundheitsmanagement beauftragten Fortbildungseinrichtungen statt.

3.1.2

Voraussetzung für den erfolgreichen Abschluss der SAP-Qualifizierung ist eine ausführliche schriftliche Betreuungsbeschreibung basierend auf mindestens zwei Klientenkontakten. Diese ist dem Ausbildungstrainer beziehungsweise der Ausbildungstrainerin vorzulegen. Für den Fall, dass keine Möglichkeit zu ausreichenden Klientenkontakten gegeben ist, sind unter engen Voraussetzungen in Rücksprache mit der Stabsstelle Landeskoordination Betriebliches Gesundheitsmanagement und dem Ausbildungstrainer beziehungsweise der Ausbildungstrainerin Abweichungen hiervon möglich.

3.1.3

Die Teilnahme an kontinuierlichen Fortbildungsmaßnahmen wird bei allen aktiven SAP vorausgesetzt. Dabei sind alle 36 Monate mindestens zwei Fortbildungen zu besuchen. Diese werden durch die Stabsstelle Landeskoordination Betriebliches Gesundheitsmanagement oder eine von dieser beauftragten Fortbildungseinrichtung durchgeführt. Fortbildungsangebote anderer Träger können nach Maßgabe des Haushalts durch die SAP wahrgenommen werden, wenn dies für ihre Tätigkeit und aufgrund konkreter Umstände geboten erscheint.

3.1.4

Zuständig für die Entscheidungen über die Teilnahme an zusätzlichen Fortbildungen und Veranstaltungen sind die jeweiligen Behörden.

3.1.5

Die Stabsstelle Landeskoordination Betriebliches Gesundheitsmanagement dokumentiert die Teilnahme an sämtlichen SAP-Veranstaltungen im Sinne der Nummer 3.

3.1.6

Alle an SAP-Veranstaltungen im Sinne der Nummer 3 teilnehmenden Personen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

3.2

Co-Trainerinnen und -Trainer

Co-Trainerinnen und -Trainer sind erfahrene SAP, die gemeinsam mit den Dozenten und Dozentinnen die Qualifizierungsmodule durchführen und den SAP in der Qualifizierung unterstützen. Sie werden durch die Stabsstelle Landeskoordination Betriebliches Gesundheitsmanagement berufen. Die Tätigkeit einer Co-Trainerin oder eines Co-Trainers für eine Qualifizierungsgruppe endet mit Abschluss der Qualifizierung.

3.3

Supervision

Supervisionen sind wesentlicher Bestandteil der Qualitätssicherung sozialer Arbeit und finden nach Abschluss der SAP-Qualifizierung verpflichtend einmal im Jahr für die Dauer von zwei Tagen statt. In besonders schwierigen oder individuell stark belastenden Einzelfällen kann der beziehungsweise die SAP eine kurzfristige Einzelsupervision erhalten. Diese wird bei Bedarf durch die Stabsstelle Landeskoordination Betriebliches Gesundheitsmanagement organisiert.

4

Regionale Arbeitskreise

4.1

Zusammensetzung der SAP-Arbeitskreise

Die SAP einer Region bilden ein Netzwerk in Form eines regionalen Arbeitskreises. Der Zuschnitt der regionalen Arbeitskreise wird von der Stabsstelle Landeskoordination Betriebliches Gesundheitsmanagement festgelegt. Die regionalen Arbeitskreise sollten mindestens einmal im Kalenderjahr tagen.

4.2

Aufgaben der Arbeitskreise

Regionale Arbeitskreise dienen als Forum zum kollegialen Austausch und als Unterstützung der beziehungsweise des Einzelnen. Die Arbeitskreise werden selbständig und eigenverantwortlich organisiert. Die Tagesordnungen der Sitzungen werden der Stabsstelle Landeskoordination Betriebliches Gesundheitsmanagement schriftlich zur Kenntnis übersandt.

4.3

Arbeitskreis-Sprecherinnen und -Sprecher

Die SAP wählen für ihren Arbeitskreis für die Dauer von drei Jahren eine Sprecherin beziehungsweise einen Sprecher sowie eine Vertretung. Über das Ergebnis dieser Wahl ist die Stabsstelle Landeskoordination Betriebliches Gesundheitsmanagement schriftlich zu informieren. Sie sind Ansprechpersonen für die Verwaltung in allen organisatorischen Fragen der SAP-Tätigkeit und für den informellen Erfahrungsaustausch zwischen den regionalen Arbeitskreisen verantwortlich. Nach Nummer 5.4 auszufüllende Dokumentationsbögen werden durch die Arbeitskreis-Sprecherinnen und -Sprecher gebündelt weitergeleitet an die Stabsstelle Landeskoordination Betriebliches Gesundheitsmanagement. Sofern die zusätzlich anfallenden Tätigkeiten eines Arbeitskreis-Sprechers beziehungsweise einer Arbeitskreis-Sprecherin nicht innerhalb des in Nummer 2.2.2 genannten Zeitanteils zu bewältigen sind, kann in Ausnahmefällen vorübergehend in Absprache mit der Behördenleitung von der dort genannten Regelung abgewichen werden. Über eine solche Abweichung sowie deren Beendigung ist die Stabsstelle Landeskoordination Betriebliches Gesundheitsmanagement schriftlich zu informieren.

4.4

Kontaktpflege zu externen Fachdiensten

SAP knüpfen auch außerhalb konkreter Betreuungen fachlich relevante Kontakte zu externen Fachdiensten.

5

Sonstige Rahmenbedingungen der Tätigkeit der SAP

5.1

Unterstützung der Tätigkeit

SAP dürfen sich unmittelbar an die Behördenleitung beziehungsweise die für die SAP zuständige Stelle wenden. Im Interesse der gemeinsamen Suche nach Lösungen und Verbesserungen in der Behörde sollte jährlich ein Gespräch zwischen SAP und der Behördenleitung beziehungsweise der für die SAP zuständigen Stelle sowie einem im Einzelfall zu bestimmenden Personenkreis, wie der Gleichstellungsbeauftragten, dem Personalrat und der Vertrauensperson schwerbehinderter Menschen, über allgemeine psychosoziale Probleme in dieser Behörde stattfinden.

5.2

Weisungsfreiheit, Benachteiligungs- und Begünstigungsverbot

SAP üben ihre Tätigkeit während der Dienstzeit eigenständig und nicht weisungsgebunden aus. Sie dürfen in ihrer Aufgabenwahrnehmung nicht behindert und wegen ihrer Tätigkeit weder benachteiligt noch begünstigt werden; dies gilt auch für ihre berufliche Entwicklung.

5.3

Ausstattung, Arbeitsmittel und Dienstreisen

Zur Wahrung des Prinzips der Vertraulichkeit ist den SAP grundsätzlich ein für Beratungen geeignetes Einzelzimmer mit Telefonanschluss zuzuweisen. Solange dies nicht möglich ist, ist ihnen ein anderer für Beratungsgespräche geeigneter Raum zur Verfügung zu stellen. Die im Rahmen der Tätigkeit notwendigen Arbeitsmittel und die entstehenden Aufwendungen, zum Beispiel Fachliteratur, Fertigung von Kopien, sollen im Rahmen der Haushaltsmittel und nach Maßgabe des Haushaltsrechts zur Verfügung gestellt werden. SAP können im Rahmen ihrer Tätigkeit Dienstgänge und Dienstreisen unternehmen.

5.4

Jahresbericht, Statistik

Die SAP füllen einmal im Quartal über ihre Betreuungstätigkeit Dokumentationsbögen so anonymisiert aus, dass keinerlei Rückschlüsse auf betreute Personen möglich sind. Sie übersenden diese jährlich an die Stabsstelle Landeskoordination Betriebliches Gesundheitsmanagement oder eine von dieser autorisierten Stelle. Diese erstellt einen statistischen Bericht auf der Basis einer anonymisierten Auswertung, damit die fachliche Begleitung des innerbehördlichen Dienstes der SAP sichergestellt ist.

6

Allgemeine Hinweise

Unter folgendem Link stehen Arbeitsvorlagen, zum Beispiel Bewerbungsformular, Dokumentationsbogen, Handlungsempfehlungen, zur Verfügung: <https://lv.nrw-connect.nrw.de/confluence/display/GS>.

7

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft und am 31. August 2028 außer Kraft.

Gleichzeitig tritt der Runderlass „Grundsätze zur Tätigkeit der Sozialen Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner (SAP) im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen“ – A 4 – 1.05.07 – vom 12. Oktober 2017 (n. v.) außer Kraft.

Anlage

Anlage gemäß Nummer 1 des Gemeinsamen Runderlasses „Grundsätze zur Tätigkeit der Sozialen Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner (SAP)“

Die für die Landesbeschäftigten an Schulen im Geschäftsbereich des Ministeriums für Schule und Bildung tätigen SAP sind organisatorisch an das Dezernat 47 als personalverwaltende Stelle in der jeweiligen Bezirksregierung angebunden. Sie unterstehen der dortigen Dienststellenleitung.

Soweit sich im Gemeinsamen Runderlass „Grundsätze zur Tätigkeit der Sozialen Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner (SAP)“ Regelungen auf „Behörden“ beziehungsweise „Behördenleitungen“ beziehen, tritt im schulischen Bereich das Dezernat 47 der jeweils zuständigen Bezirksregierung an deren Stelle.

Darüber hinaus sind für die Beschäftigten an öffentlichen Schulen tätigen SAP des Ministeriums für Schule und Bildung folgende Unterpunkte abweichend geregelt:

Zu 2.1.2

Innerhalb eines Regierungsbezirks ist bei Bedarf und in geeigneter Weise eine Interessensabfrage bei Lehrkräften durchzuführen und die Möglichkeit zur Teilnahme an einer dreijährigen SAP-Qualifizierung bekannt zu geben.

Die Anmeldung zum SAP-Auswahlverfahren erfolgt mittels Bewerbungsformular über das für SAP zuständige Dezernat der jeweiligen Bezirksregierung.

Nach Eingang der Bewerbungen führt das zuständige Dezernat eine Vorauswahl durch und erstellt ggf. eine Rangfolgeliste von geeigneten Bewerberinnen und Bewerbern.

Geeignete Bewerberinnen und Bewerber sind insbesondere solche Personen, die eine hohe soziale Kompetenz und Empathie sowie Vertrauen und Akzeptanz im schulischen Umfeld genießen und die bereit sind, langfristig neben ihrem Hauptamt in begrenztem Umfang die SAP-Tätigkeit auszuüben.

Bei der Vorauswahl der künftigen SAP sollten nach Möglichkeit alle Schulformen, Status- und Altersgruppen sowie Geschlechter berücksichtigt werden. Auch eine gleichmäßige, regionale Verteilung über den Regierungsbezirk kann für die Ausübung der Tätigkeit vorteilhaft sein.

Hiervon unabhängig sind die SAP nicht schulform- oder schulamtsbezogen tätig.

Die Bezirksregierung leitet das SAP-Bewerbungsformular und die Rangfolgeliste an die Stabsstelle Landeskoordination Betriebliches Gesundheitsmanagement weiter. Die Abordnung für die Teilnahme am SAP-Auswahlverfahren erfolgt durch die jeweilige Bezirksregierung.

Zu 2.2.1

Die genannten Regelungen gelten entsprechend. Abweichend davon ist die Bestellung als SAP den öffentlichen Schulen des jeweiligen Regierungsbezirks in geeigneter Weise bekanntzugeben.

Zu 2.2.2

Der grundsätzliche Einsatz von SAP für die Landesbeschäftigten an öffentlichen Schulen eines Regierungsbezirkes erfolgt in Abstimmung zwischen dem Ministerium für Schule und Bildung und der jeweiligen Bezirksregierung. Dies beinhaltet auch die Frage der Anzahl der einzusetzenden SAP. Dabei ist eine Relation zwischen Landesbeschäftigten und SAP so zu berechnen, dass eine mögliche Überlastung der SAP im Regelfall vermieden wird.

Die Unterrichtsverpflichtung der SAP wird im Regelfall um einen Stellenanteil von 0,1 ermäßigt. Die SAP-Tätigkeit findet innerhalb der Dienstzeit der Lehrkräfte statt. Unterricht

darf nicht ausfallen. In den Ferien stehen die SAP nur in Ausnahmefällen zur Verfügung. Die Entscheidung hierüber obliegt der oder dem SAP.

Die Tätigkeit als SAP darf die dienstliche Tätigkeit im Hauptamt nicht nachhaltig und dauerhaft beeinträchtigen.

Bei dauerhafter Überlastung ist dies der Stabsstelle Landeskoordination Betriebliches Gesundheitsmanagement schriftlich anzuzeigen.

Zu 2.2.3

Im Falle der Abordnung oder der Versetzung einer oder eines SAP an eine öffentliche Schule in einem anderen Regierungsbezirk soll eine erneute Bestellung soweit möglich durch die dann zuständige Dienststelle erfolgen.

Zu 2.4

Die Behörde zeigt der Stabsstelle Landeskoordination Betriebliches Gesundheitsmanagement schriftlich jede Abordnung oder Versetzung einer oder eines SAP an eine öffentliche Schule in einen anderen Regierungsbezirk sowie alle Fälle einer Beendigung oder Ruhendstellung einer SAP-Tätigkeit an.

Zu 2.5.1

Die genannten Regelungen finden Anwendung mit der Maßgabe, dass abweichend hiervon SAP grundsätzlich nur ratsuchende Landesbeschäftigte der Schulen ihres Regierungsbezirks beraten.

Zu 2.6.2

SAP bieten auf Anfrage Informationsveranstaltungen zu psychosozialen Themen, die eine Vielzahl von Beschäftigten betreffen, nach Absprache mit dem Dezernat 47 der jeweils zuständigen Bezirksregierung während der Dienstzeit an. Sollten diese Veranstaltungen ausnahmsweise in Zeiten fallen, in der eine Unterrichtsverpflichtung besteht, ist auch die Schulleitung einzubeziehen.

Dienstliche Belange und Notwendigkeiten sind dabei zu berücksichtigen.

Auch die Verteilung von Informationsmaterial zu entsprechenden Themenfeldern ist möglich. SAP informieren zudem regelmäßig über das Angebot „SAP im Schulbereich“, beispielsweise auf Personalversammlungen, Schulkonferenzen, Schulleiterdienstbesprechungen und ähnlichen Veranstaltungen.

Zu 5.1

SAP dürfen sich unmittelbar an die Dienststelle wenden und arbeiten eng mit dieser zusammen. Für eine effektive Kommunikation wählen die SAP eine Ansprechperson sowie eine Vertretung aus ihren Reihen.

Im Interesse der gemeinsamen Suche nach Lösungen und Verbesserungen im schulischen Bereich sollte jährlich ein Gespräch zwischen den SAP und der Leitung der für Schulen zuständigen Abteilung der jeweiligen Bezirksregierung oder einer von ihr beauftragten Person über allgemeine psychosoziale Probleme im entsprechenden Bereich stattfinden.

Zu 5.3

Die im Rahmen der Tätigkeit notwendigen Arbeitsmittel (beispielsweise Diensthandy, Fachliteratur, Fertigung von Kopien, Visitenkarten) sollen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel zur Verfügung gestellt werden. Dabei ist den SAP zur Wahrung des Prinzips der Vertraulichkeit bei der Ausführung ihrer Tätigkeit ein Diensthandy vorrangig zur Verfügung zu stellen. Anschaffungen über 100 Euro bedürfen der Zustimmung durch die Dienststelle.

SAP können im Rahmen ihrer Tätigkeit Dienstgänge und Dienstreisen unternehmen. Diese sind vor Antritt bei der Dienststelle in der Bezirksregierung zu genehmigen.

21220

**Änderung der Gebührenordnung
der Ärztekammer Nordrhein**Bekanntmachung
der Ärztekammer Nordrhein

Vom 12. November 2022

Die Kammerversammlung der Ärztekammer Nordrhein hat in ihrer Sitzung am 12. November 2022 auf Grund des § 20 Absatz 1 des Heilberufsgesetzes vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 403), das zuletzt durch Gesetz vom 25. März 2022 (GV. NRW. S. 417) geändert worden ist, die folgende Änderung der Gebührenordnung der Ärztekammer Nordrhein vom 19. November 2005 (MBl. NRW. 2006 S. 384), die zuletzt durch Beschluss vom 13. November 2021 (MBl. NRW. 2022 S. 294) geändert worden ist, beschlossen, die durch Erlass des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen am 12. Juni 2023 genehmigt worden ist.

Artikel 1

§ 2 der Gebührenordnung der Ärztekammer Nordrhein vom 19. November 2005 (MBl. NRW. 2006 S. 384), die zuletzt durch Beschluss vom 13. November 2021 (MBl. NRW. 2022 S. 294) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 17 wird die Angabe „50,-“ durch die Angabe „25,-“ ersetzt.
2. Nummer 18 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 18.1 wird das Wort „Live-Onlineveranstaltungen“ durch die Wörter „Live-Webinare/Hybrid-Veranstaltungen“ ersetzt.
 - b) In Nummer 18.1.1 wird die Angabe „150,-“ durch die Angabe „175,-“ ersetzt.
 - c) In Nummer 18.1.2 werden nach dem Wort „zusätzlich“ die Wörter „zur Gebühr nach 18.1.1“ eingefügt.
 - d) Nummer 18.2 wird wie folgt gefasst:

„18.2 Tutoriell unterstütztes eLearning oder Blended-Learning (Kat. I und K) 325,- Euro“
 - e) Die Nummern 18.2.1 bis 18.2.3 werden aufgehoben.
 - f) In Nummer 18.3 werden die Wörter „elektronisch verfügbare Version“ durch das Wort „eLearning“ ersetzt und nach der Angabe „(Kat. D)“ die Wörter „für ein Jahr 325,- Euro“ eingefügt.
 - g) Die Nummern 18.3.1 bis 18.3.4 werden aufgehoben.
3. Nummer 18a wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 18a wird das Wort „Fortbildungsveranstaltungen“ durch das Wort „Fortbildungsveranstaltungen“ ersetzt.
 - b) In Nummer 18a.1 werden die Wörter „Bearbeitung von Anträgen zu“ gestrichen, das Wort „pro“ durch die Wörter „für ein“ ersetzt und die Angabe „800,-“ durch die Angabe „1.300,-“ ersetzt.
 - c) Nummer 18a.2 wird wie folgt gefasst:

„18a.2 Verlängerung der Anerkennung von Fortbildungsveranstaltungen nach Ziffer 18a.1 für ein Jahr 650,- Euro“

Artikel 2

Diese Änderung der Gebührenordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft.

Ausgefertigt:

Düsseldorf, den 22. Februar 2023

Rudolf H e n k e
Präsident

Genehmigt:

Düsseldorf, den 12. Juni 2023

Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

AZ: VA293.11.03

Im Auftrag

H a m m

Die vorstehende Änderung der Gebührenordnung der Ärztekammer Nordrhein vom 12. November 2022 wird nach Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land NRW im Internet auf der Homepage der Ärztekammer Nordrhein (www.aekno.de) unter der Rubrik „Amtliche Bekanntmachungen“ bekannt gemacht.

Düsseldorf, den 5. Juli 2023

Rudolf H e n k e
Präsident

– MBl. NRW. 2023 S. 851

230

**3. Änderung des Landesentwicklungsplans Nord-
rhein-Westfalen (LEP NRW) für eine nachhaltigere
Flächenentwicklung –****Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 9
Absatz 1 Raumordnungsgesetz (ROG)**Bekanntmachung
des Ministeriums für Wirtschaft, Industrie,
Klimaschutz und Energie

Vom 17. Juli 2023

Die Landesregierung hat am 21. Juni 2023 Eckpunkte für eine 3. Änderung des Landesentwicklungsplans für eine nachhaltigere Flächenentwicklung beschlossen.

Die Eckpunkte der 3. Änderung im Überblick:

- Prüfung, inwieweit Städte und Gemeinden, die den Ausbau der Erneuerbaren Energien auf ihrem Gemeindegebiet besonders vorantreiben, über den LEP in ihren sonstigen nachhaltigen Entwicklungsmöglichkeiten unterstützt werden können.
- Aufnahme eines fünf Hektar-Grundsatzes im Einklang mit einer effizienteren Flächennutzung; dabei Prüfung, ob eine stärkere Unterstützung des Flächenrecyclings über den LEP möglich ist.
- Prüfung, ob Änderungen im LEP oder ein Erlass beziehungsweise eine Handreichung zur Verstärkung der so genannten „Flex-Modelle“ erforderlich sind. Die „Flex-Modelle“ sollen derzeit in drei Planungsregionen auf ihren Beitrag zu einer flexibleren, schnelleren und umsetzungsorientierteren Raumordnung erprobt werden. Die Landesregierung wird dabei unter Einbeziehung der Kommunen und der Regionen Wege entwickeln, wie möglichst flächensparend und flächenschonend insbesondere Wohnungs-, Gewerbe-, Industrie- und Infrastrukturflächenbedarfe gedeckt werden können. Die Landesregierung möchte den Kommunen einen größeren Spielraum in ihren Entwicklungsmöglichkeiten bei der räumlichen Umsetzung gewähren, soweit landesplanerische Vorgaben, insbesondere die Flächensparziele, das Leitbild der dezentralen Konzentration und der klimaneutrale Umbau nicht gefährdet werden.
- Prüfung, ob die vier bestehenden LEP-Standorte für landesbedeutsame, flächenintensive Großvorhaben für derartige Nutzungen weiter im LEP gesichert werden sollen und ob weitere derartige oder ähnliche Flächen zur Stärkung von Industrie und produzierendem Ge-

werbe beziehungsweise der Transformation ausgewiesen werden können. Sollte sich einer der bestehenden LEP-Standorte nicht mehr für eine weitere Sicherung für diesen Zweck eignen, wird geprüft, ob dieser Standort zukünftig im LEP als Gebiet zum Schutz der Natur, für die Landwirtschaft oder eine andere Nutzung wie z. B. Erneuerbare Energien gesichert werden soll.

- Prüfung einer Anpassung des bisherigen LEP-Ziels 7.2-3 „Vermeidung von Beeinträchtigungen“ (bezogen auf Gebiete und Bereiche zum Schutz der Natur) sowie des bisherigen LEP-Ziels 7.3-1 „Waldschutz und Waldinanspruchnahme“ aufgrund höchstrichterlicher Rechtsprechung.
- Konkretisierung des LEP entsprechend der Festlegungen im Bundesraumordnungsplan Hochwasser (LEP-Grundsatz 7.4-8 „Berücksichtigung potenzieller Überflutungsgefahren“) zur stärkeren Verankerung des vorbeugenden Hochwasserschutzes.
- Verankerung des Planzeichens „Landwirtschaftliche Kernräume“ über eine Festlegung in Kap. 7.5 des LEP
- Aufnahme eines Grundsatzes zur Wasserstoffinfrastruktur, mit dem Regional- und Bauleitplanung unter anderem dazu verpflichtet werden, freie beziehungsweise frei werdende Kraftwerksstandorte vorrangig für die Nutzung durch systemrelevante Elektrolyseure, Konverter und wasserstofffähige Gaskraftwerke zu reservieren. Dies wird in aller Regel dazu führen, dass dennoch Flächen auf den Kraftwerksstandorten verbleiben, auf denen andere Nutzungen für Wohnen und Gewerbe zur Verfügung stehen.
- Prüfung, ob dem Anliegen der chemischen Industrie Rechnung getragen werden kann, im LEP beziehungsweise über den LEP die Planung von Korridoren für überregional bedeutsame Chemie-Pipelines zu unterstützen.
- Änderung der LEP-Festlegungen zur Berücksichtigung eines Degressionspfades für die Sicherung nichtenergetischer Rohstoffe (Kies und Sand) auf Basis eines noch zu entwickelnden Rohstoffmonitorings. Um den Flächenverbrauch insgesamt zu begrenzen, werden die vorhandenen Festlegungen des LEP zu einer möglichst umfassenden Ausschöpfung von bestehende Lagerstätten überprüft.
- Prüfung, ob zur Gewährleistung einer nachhaltigen Mobilitätsentwicklung eine Anpassung des Grundsatzes 8.1-1 (Integration von Siedlungs- und Verkehrsplanung) sowie der Ziele 8.1-11 (ÖPNV) und 8.1-12 (Erreichbarkeit) und die Aufnahme eines Grundsatzes zum (überregional bedeutsamen) Radverkehr erforderlich sind.

Die 3. Änderung des Landesentwicklungsplans wird derzeit durch das Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie als Landesplanungsbehörde vorbereitet.

Die Öffentlichkeit sowie die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen werden hiermit gemäß § 9 Absatz 1 des Raumordnungsgesetzes von der Aufstellung des Raumordnungsplans unterrichtet und gleichzeitig aufgefordert, Aufschluss über diejenigen von ihnen beabsichtigten oder bereits eingeleiteten Planungen und Maßnahmen sowie über deren zeitliche Abwicklung zu geben, die für die Planaufstellung bedeutsam sein können. Gleiches gilt für weitere ihnen vorliegende Informationen, die für die Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials zweckdienlich sind.

Die entsprechenden Hinweise sind bis zum 15. September 2023 einzureichen:

per E-Mail an

3-LEP-Aenderung-Flaechenentwicklung@mwike.nrw.de

oder per Post an das

Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen, Landesplanungsbehörde, Berger Allee 25, 40213 Düsseldorf.

Düsseldorf, den 17. Juli 2023

Im Auftrag

Dr. Alexandra Renz

– MBl. NRW. 2023 S. 851

702

Richtlinie zur Förderung regionaler Matchmaking-Veranstaltungen in Nordrhein-Westfalen („Startup-Events.NRW“)

Runderlass
des Ministeriums für Wirtschaft, Industrie,
Klimaschutz und Energie

Vom 12. Juli 2023

1

Zuwendungszweck

Das Land gewährt Zuwendungen zur Förderung der Durchführung regionaler Matchmaking-Veranstaltungen mit Startups in Nordrhein-Westfalen.

Das Ziel der Förderung ist es Startups den Zugang zu Kapital und Aufträgen zu erleichtern und damit die Entwicklung und Verbreitung neuer Technologien und innovativer Lösungen in Nordrhein-Westfalen voranzutreiben. Regionale Matchmaking-Veranstaltungen bieten hierfür eine hervorragende Plattform, indem sie es den Startups ermöglichen, sich zu präsentieren und Austauschformate mit etablierten Unternehmen, Investorinnen und Investoren, der Wissenschaft und regionalen Akteurinnen und Akteuren anbieten. Dies trägt dazu bei, die Vielfalt der nordrhein-westfälischen Startup-Szene darzustellen und die Innovationskraft von Startups als Treiber für die digitale und nachhaltige Transformation der nordrhein-westfälischen Wirtschaft bestmöglich zu nutzen.

2

Rechtsgrundlage

Das Land Nordrhein-Westfalen gewährt Zuwendungen für die Umsetzung dieses Programms nach

- a) Maßgabe dieser Richtlinie,
- b) den §§ 23, 44 der Landeshaushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. April 1999 (GV. NRW. S. 158) in der jeweils geltenden Fassung, im Folgenden LHO, sowie
- c) den Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung vom 6. Juni 2022 (MBl. NRW. S. 445) in der jeweils geltenden Fassung, im Folgenden VV zur LHO.

Ein Anspruch auf Gewährung einer Förderung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

3

Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung ist eine Zuwendung nach Nummer 5 als Beitrag zur Deckung von Ausgaben für die Durchführung von einer Veranstaltung, die Matchmaking mit Startups ermöglicht.

4

Zuwendungsempfängerin oder Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger können natürliche oder juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts sein. Eine Weiterleitung der Zuwendung an Dritte ist nicht zulässig.

5

Zuwendungsvoraussetzungen

Förderfähig sind öffentliche Präsenzveranstaltungen, deren Teilnehmerinnen und Teilnehmer sich aus Gründungsinteressierten, Startups, etablierten Unternehmen, Investorinnen und Investoren, Wissenschaft und regionalen Akteurinnen und Akteuren zusammensetzen. Die Veranstaltungen müssen in Nordrhein-Westfalen stattfinden und die Anzahl der Teilnehmenden vor Ort soll mindestens 50 Personen betragen. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind durch einen Datenexport aus dem jeweilig verwendeten Ticketsystem oder durch eine Liste mit Unterschriften der jeweiligen Teilnehmenden nachzuweisen. Dabei sind die Grundsätze der DSGVO zu beachten.

Den Startups soll im Rahmen der Veranstaltungen ermöglicht werden, sich zum Beispiel durch Pitches, Vorträge und Ausstellerflächen zu präsentieren. Formate zum Austausch zwischen etablierten Unternehmen und Startups sind Bestandteil der Veranstaltungen. Individuelle Beratungsleistungen für Startups hingegen sind nicht förderfähig.

Für alle Veranstaltungen ist in der Vorhabensbeschreibung deutlich zu machen, wie ein Netzwerkeffekt, insbesondere zwischen Startups und Mittelstand oder Risikokapitalgeberinnen und Risikokapitalgeber, erreicht werden soll. Es muss dargelegt werden, inwiefern durch das Format das Startup-Ökosystem in Nordrhein-Westfalen gestärkt sowie die digitale und nachhaltige Transformation der Wirtschaft in Nordrhein-Westfalen unterstützt wird.

6

Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

6.1

Zuwendungsart

Die Zuwendung erfolgt als Projektförderung nach Nummer 2.1 VV zu § 23 LHO.

6.2

Finanzierungsart

Die Zuwendung wird als Anteilsfinanzierung bewilligt.

6.3

Form der Zuwendung

Die Zuwendung wird als zweckgebundener Zuschuss gewährt.

6.4

Bemessungsgrundlage und Höhe der Zuwendung

Die Förderung wird für eine einzelne, abgegrenzte Veranstaltung als nicht rückzahlbare Zuwendung im Wege der Anteilfinanzierung gewährt. Sie beträgt bis zu 80 Prozent der förderfähigen Ausgaben. In konkreten Einzelfällen, in denen das Landesinteresse das wirtschaftliche Interesse der Antragsstellerinnen und Antragsteller überwiegt, kann ein höherer Fördersatz von bis zu 100 Prozent gewährt werden. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn die Veranstaltung auf die Unterstützung von sozialen und ökologischen Gründungen abzielt, thematisch auf Internationalisierung ausgerichtet ist oder die Unterstützung von Frauen sowie Gründerinnen und Gründer mit Migrationsgeschichte in den Fokus stellt. Die genannten Kriterien müssen nicht gleichzeitig vorliegen.

Bei Anwendung eines Fördersatzes über 80 Prozent sind Ausgaben für eigenes Personal nicht förderfähig.

Förderfähig sind Ausgaben für:

- a) Honorare, insbesondere für Referentinnen und Referenten, Moderatorinnen und Moderatoren,
- b) Miete, insbesondere von Studios, Veranstaltungshallen, Räumen, Equipment, zum Beispiel Kamera, Licht und Ton,

- c) Software- und Plattformlösungen für die Veranstaltungsdurchführung,
- d) Werbe- und Druckmaterial, Vor- und Nachbereitung der Veranstaltung, insbesondere Editor und Schnitt,
- e) Nebenleistungen, insbesondere Auf- und Abbau und Reinigung,
- f) Material und Transporte für die Veranstaltungsdurchführung,
- g) eigenes Personal im unmittelbaren Zusammenhang mit der Veranstaltung, ausgenommen hiervon sind Körperschaften des öffentlichen Rechts,
- h) Getränke und Speisen, maximal jedoch 40 Euro pro Teilnehmendem am Veranstaltungsort sowie
- i) Geschenke an unentgeltlich agierende Referentinnen und Referenten mit einem Höchstwert von 30 Euro je Referentin beziehungsweise Referent, wobei die gleichzeitige Berücksichtigung von Ausgaben für bürgerschaftliches Engagement nach Nummer 2.4.2 VV zu § 44 LHO nicht möglich ist.

Nicht förderfähig sind Ausgaben für:

- a) Mögliche Skonti und Preisnachlässe, auch wenn sie nicht gezogen werden,
- b) Umsatzsteuer, die nach dem Umsatzsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 2005 (BGBl. I S. 386), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2294) geändert worden ist, als Vorsteuer abziehbar ist,
- c) Mahngebühren, Bußgelder, Geldstrafen,
- d) Finanzierungskosten, die im Zuge einer Kreditbeschaffung anfallen, insbesondere für Vermittlungsprovisionen, Bearbeitungsgebühren und Zinsen, sowie
- e) Trinkgelder und Pfand.

Der Höchstbetrag der Zuwendung ist abhängig von der Anzahl der teilnehmenden Personen der Veranstaltung. Unterschreitet die tatsächliche Anzahl der Teilnehmenden die im Antrag prognostizierte um mehr als 20 Prozent, wird die Förderung anteilig um die Hälfte des prozentualen Rückgangs gekürzt.

Die Höchstbeträge der Zuwendungen betragen bei Veranstaltungen mit 50 bis 100 teilnehmenden Personen 5000 Euro, bei Veranstaltungen mit 101 bis 250 teilnehmenden Personen 15000 Euro und bei Veranstaltungen ab 251 teilnehmenden Personen 25000 Euro.

Pro Veranstalterin und Veranstalter können bis zu drei Veranstaltungen im Kalenderjahr gefördert werden, für die jeweils ein eigener Antrag zu stellen ist.

7

Verfahren

7.1

Vorzeitiger Maßnahmenbeginn

Gemäß Nummer 1.3 der VV zu § 44 LHO dürfen Zuwendungen zur Projektförderung nur für solche Vorhaben bewilligt werden, die noch nicht begonnen worden sind. Als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrages zu werten, da daraus bereits Abnahme- und Zahlungspflichten folgen. Für Bewilligungen nach dieser Richtlinie kann bei Veranstaltungen ab 251 teilnehmenden Personen der Abschluss eines Mietvertrags über einen Veranstaltungsraum von diesem Verbot ausgenommen werden, da hochwertige Veranstaltungsorte für große Matchmaking-Veranstaltungen häufig sehr lange im Voraus zu buchen sind. Zur Genehmigung dieser Ausnahme muss der Mietvertrag bei der Antragsstellung vorgelegt werden. Zudem muss schriftlich begründet und nachgewiesen werden, dass der jeweilige Veranstaltungsraum an dem Veranstaltungstermin ansonsten ausgebucht wäre und dass kein alternativer Veranstaltungsraum in der gleichen Größenordnung in der gleichen Stadt vorhanden ist, der eine Matchmaking-Veranstaltung mit Netzwerkcharakter, Präsentationsmöglichkeiten für Startups und Austauschformate mit etablierten Unternehmen ermöglicht. Ein Anspruch

auf eine Förderung wird hierdurch aber nicht begründet. Eine weitergehende Ausnahme von dem Verbot des vorzeitigen Maßnahmenbeginns kann auf Antrag bewilligt werden, solange mit dem Vorhaben noch nicht begonnen wurde. Eine nachträgliche Genehmigung nach bereits erfolgtem Beginn ist nicht möglich.

7.2

Antragsverfahren

Anträge sind bis zum Ablauf des 31. Oktober 2027 auf Basis des bereitgestellten Antragsformulars zu stellen. Die Antragstellung erfolgt für jede Veranstaltung getrennt.

7.3

Bewilligung

Bewilligungsbehörde ist die Bezirksregierung Detmold.

7.4

Nebenbestimmungen zum Zuwendungsbescheid

Neben einem Hinweis auf die Einhaltung der ANBest-P sind die in der Nummern 7.4.1 geregelten Nebenbestimmungen in den Zuwendungsbescheid aufzunehmen:

7.4.1

Die Förderung des Landes Nordrhein-Westfalen ist in der öffentlichen Kommunikation (zum Beispiel Pressemitteilungen, Veröffentlichungen, Internet, Veranstaltung) angemessen darzustellen. Dazu ist auf die Förderung des Landes Nordrhein-Westfalen hinzuweisen. Bei allen Veröffentlichungen und Werbemaßnahmen, die im Zusammenhang mit einem geförderten Vorhaben stehen, ist auf die Förderung mit dem Hinweis „Diese Veranstaltung wird gefördert durch das Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen“ zu verweisen und das Logo #DWNRW zu verwenden.

7.5

Verwendungsnachweisverfahren

Der Verwendungsnachweis ist spätestens bis zum 30. Juni des jeweils auf die Bewilligung folgenden Jahres vorzulegen. Das Muster für den Verwendungsnachweis wird auf der Internetseite der Bezirksregierung Detmold und zusätzlich auf der Internetseite des für Wirtschaft zuständige Ministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen veröffentlicht. Der Sachbericht und der zahlenmäßige Nachweis haben auf die Erfüllung der Zuwendungsvoraussetzungen dieser Richtlinie einzugehen. Eine nachträgliche Erhöhung des Zuwendungsbetrages ist nicht möglich.

7.6

Prüfrecht und Aufbewahrungsfrist

Die Bewilligungsbehörde prüft stichprobenartig oder gezielt die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung und das Einhalten der Zuwendungsvoraussetzungen nach Nummer 5 auf der Grundlage des Verwendungsnachweises. Die im Zusammenhang mit der Zuwendung stehenden Unterlagen und Belege sind für eine etwaige Prüfung der Verwendung der Projektförderung mindestens fünf Jahre nach Abgabe des Verwendungsnachweises bereitzuhalten. Der Landesrechnungshof Nordrhein-Westfalen ist berechtigt, bei den Zuwendungsempfängerinnen oder Zuwendungsempfängern Prüfungen nach § 91 LHO durchzuführen.

7.7

EU-Beihilferechtliche Regelungen

Die Bewilligung hat durch die Bezirksregierung Detmold beihilfekonform zu erfolgen.

8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2027 außer Kraft.

Düsseldorf, den 12. Juli 2023

Die Ministerin für Wirtschaft, Industrie,
Klimaschutz und Energie
des Landes Nordrhein-Westfalen
Mona Neubaer

– MBl. NRW. 2023 S. 852

7817

Zweite Änderung der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung ländlicher Wegenetzkonzepte und der ländlichen Bodenordnung nach dem Flurbereinigungsgesetz

Runderlass
des Ministeriums für Landwirtschaft
und Verbraucherschutz
II.8.63.04.03.03

Vom 18. Juli 2023

1

Die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung ländlicher Wegenetzkonzepte und der ländlichen Bodenordnung nach dem Flurbereinigungsgesetz vom 25. Juli 2018 (MBl. NRW. S. 519), wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1.1 Satz 4 wird wie folgt geändert:

a) Im ersten Spiegelstrich wird die Angabe „30. September 2003 (MBl. NRW. S. 1254)“ durch die Angabe „6. Juni 2022 (MBl. NRW. S. 445)“ ersetzt.

b) Nach dem sechsten Spiegelstrich wird folgender Spiegelstrich eingefügt:

„– der Verordnung (EU) 2020/2220 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Dezember 2020 mit Übergangsbestimmungen für Förderung aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) in den Jahren 2021 und 2022 und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1305/2013, (EU) 1306/2013 und (EU) Nr. 1307/2013 in Bezug auf Mittel und Anwendbarkeit in den Jahren 2021 und 2022 und der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 hinsichtlich der Mittel und Aufteilung dieser Förderung in den Jahren 2021 und 2022 (ABl. L 437 vom 28.12.2020, S. 1)“.

2. Die Nummer 2.3 wird wie folgt gefasst:

„2.3

Zuwendungsvoraussetzungen

Die Förderung erfolgt ausschließlich innerhalb der für Nordrhein-Westfalen definierten Gebietskulisse „Ländlicher Raum“ (<https://www.gisile.nrw.de>).“

3. Nummer 2.4.5.3 wird wie folgt gefasst:

„2.4.5.3

Die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) ist nur zuwendungsfähig, wenn sie nicht nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes als Vorsteuer abziehbar ist oder zurückerstattet wird.“

4. In Nummer 5.3.1 Satz 3 wird die Angabe „Nummer 3“ durch die Angabe „Nummern 2 und 3“ ersetzt.

5. Nummer 5.4 Buchstabe b wird wie folgt gefasst:

„b) bei den übrigen Zuwendungsempfängern die Nummer 3 der ANBestP (Anlage 2 zu Nummer 5.1 zu § 44)“.

6. In Nummer 6 Satz 2 wird die Angabe „2023“ durch die Angabe „2025“ ersetzt.

2

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

– MBl. NRW. 2023 S. 854

7861

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von landwirtschaftlichen Betrieben in Gebieten mit umweltspezifischen Einschränkungen (Richtlinie Ausgleichszahlung)

Runderlass
des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr
Vom 5. Juli 2023

1

Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

Das Land gewährt Zuwendungen zum Ausgleich von gebietsspezifischen Benachteiligungen nach Maßgabe dieser Richtlinie und auf Grund folgender Normen in der jeweils geltenden Fassung:

- a) der Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 mit Vorschriften für die Unterstützung der von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zu erstellenden und durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu finanzierenden Strategiepläne (GAP-Strategiepläne) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 sowie der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 (ABl. L 435 vom 6.12.2021, S. 1; L 181 vom 7.7.2022, S. 35; L 227 vom 1.9.2022, S. 137) sowie zu ihrer Durchführung erlassenen Rechtsakte,
- b) der Verordnung (EU) 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 über die Finanzierung, Verwaltung und Überwachung der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 (ABl. L 435 vom 6.12.2021, S. 187; L 29 vom 10.02.2022, S. 45) sowie zu ihrer Durchführung erlassenen Rechtsakte,
- c) des GAP-Konditionalitäten-Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2996; 2022 I S. 2262),
- d) der GAP-Konditionalitäten-Verordnung vom 7. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2244),
- e) des GAP-Integriertes Verwaltungs- und Kontrollsystem-Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3523; 2022 I S. 2262),
- f) der GAPInVeKoS-Verordnung vom 19. Dezember 2022 (BAnz AT 19.12.2022 V1),
- g) des GAP-Direktzahlungen-Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 3003; 2022 I S. 2262),
- h) der GAP-Direktzahlungen-Verordnung vom 24. Januar 2022 (BGBl. I S. 139; 2022 I S. 2287),
- i) der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (kodifizierte Fassung) (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7),
- j) der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 20 vom 26.1.2010, S. 7) und

- k) der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. April 1999 (GV. NRW. S. 158) sowie den dazugehörigen Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung vom 6. Juni 2022 (MBI. NRW. S. 445).

Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2

Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung sind die mit den umweltspezifischen Nutzungseinschränkungen auf landwirtschaftlich genutzten Dauergrünlandflächen in Natura-2000 Gebieten sowie in weiteren außerhalb der Natura-2000 Gebietskulisse festgelegten Naturschutzgebieten (Kohärenzgebiete) verbundenen Mehrausgaben für die Bewirtschaftung der Flächen sowie die mit den umweltspezifischen Nutzungseinschränkungen verbundenen weiteren wirtschaftlichen Belastungen.

3

Förderkulisse

Die Förderkulisse umfasst folgende Bereiche:

- a) Natura-2000 Gebiete, wozu ausgewiesene Fauna-Flora-Habitat-Gebiete gemäß der Richtlinie 92/43/EWG und ausgewiesene Europäische Vogelschutzgebiete gemäß der Richtlinie 2009/147/EG gehören,
- b) Naturschutzgebiete außerhalb der Gebiete nach Nummer 3 Buchstabe a, die der Verbesserung der ökologischen Kohärenz des Schutzgebietsnetzes Natura-2000 dienen. Die geförderten Kohärenzflächen dürfen 5 Prozent der von NRW gemeldeten Natura-2000 Kulisse nicht überschreiten.

4

Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind Landwirtinnen oder Landwirte und andere landbewirtschaftende Personen.

5

Zuwendungsvoraussetzungen, Förderausschluss

5.1

Zuwendungen werden für Dauergrünlandflächen mit den der Fruchtartcodierung 93, 459 und 480 Dauergrünland unter etablierten lokalen Praktiken mit der Fruchtartcodierung 492, wie beispielsweise Heide, in Gebieten nach Nummer 3 gewährt.

5.2

Flächen im öffentlichen Eigentum, Flächen im Eigentum der Nordrhein-Westfalen-Stiftung Naturschutz, Heimat und Kulturpflege und Flächen von Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sind nicht förderfähig.

6

Verpflichtungen

Die Zuwendungsempfangenden sind verpflichtet,

- a) die einschlägigen Grundanforderungen an die Betriebsführung und die GLÖZ-Standards gemäß Kapitel I Abschnitt 2 der Verordnung (EU) 2021/2115 (Konditionalität), die einschlägigen Mindestanforderungen für die Anwendung von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln und sonstige einschlägige verpflichtende Anforderungen gemäß nationalem und Unionsrecht einzuhalten sowie eine landwirtschaftliche Tätigkeit gemäß § 3 GAP-Direktzahlungen-Verordnung auszuüben,
- b) auf den Antragsflächen auf Brutvögel und deren Gelege Rücksicht zu nehmen, auf zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen zu verzichten und keine Auffüllungen, Aufschüttungen oder Abgrabungen vorzunehmen,

- c) jede Abweichung vom Antrag, insbesondere jede Nutzungsänderung, jede Änderung in der Größe der bewirtschafteten Flächen und jeden Wechsel des Nutzungsberechtigten während der Dauer der Verpflichtungen sowie alle Tatsachen, die der Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung, Inanspruchnahme oder dem Belassen der Zuwendung entgegenstehen oder für die Rückforderung der Zuwendung erheblich sind, unverzüglich mittels einem vom Direktor der Landwirtschaftskammer vorgegebenen elektronischen Verfahren mitzuteilen,
- d) alle für die Gewährung der Förderung notwendigen Unterlagen nach dem Verpflichtungszeitraum für weitere fünf Jahre aufzubewahren und
- e) an der fachlichen Bewertung (Evaluierung) der Zuwendung mitzuwirken und den beauftragten Stellen die hierzu erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

7

Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

7.1

Zuwendungsart

Die Zuwendung erfolgt als Projektförderung.

7.2

Finanzierungsart

Die Finanzierung erfolgt als Festbetragsfinanzierung.

7.3

Form der Zuwendung

Die Zuwendung erfolgt als Zuschuss.

7.4

Bemessungsgrundlage

Die Höhe der Zuwendung bestimmt sich durch die aufgrund der Bewirtschaftungsauflagen zu erwartenden, pauschalisierten Einkommensverluste und zusätzliche Kosten im Vergleich zu einer Bewirtschaftung ohne diese Auflagen.

Bemessungsgrundlage sind in Nordrhein-Westfalen gelegene landwirtschaftlich genutzte Dauergrünlandflächen. Die zuwendungsfähige Fläche wird auf Grundlage des Flächenverzeichnisses zum Sammelantrag gemäß der Verordnung (EU) Nummer 2021/2115 gewährt.

7.4.1

Höhe der Zuwendung

Die Ausgleichszahlungen betragen je Hektar

- a) in Gebieten nach Nummer 3 Buchstabe a (Natura-2000 Gebieten) 95 Euro je Hektar und
- b) in Gebieten nach Nummer 3 Buchstabe b (Kohärenzgebiete) 135 Euro je Hektar.

7.4.2

Sofern ordnungsrechtlich in den Gebieten nach Nummer 3 die nachstehenden Festsetzungen erfolgt sind, erhöht sich die jeweilige Prämie je Hektar wie folgt:

- a) um 30 Euro bei einem Verbot der Nachsaat,
- b) um 35 Euro bei einem Verzicht auf Pflanzenschutzmittel,
- c) um 45 Euro bei einer Einschränkung der Frühjahrsbearbeitung (mit der Mindestvorgabe des Verbots von Schleppen, Walzen nach dem 15. März im Tiefland, beziehungsweise nach dem 1. April im Bergland) und
- d) um 235 Euro bei einer Beschränkung auf eine zweimalige Mahd.

7.4.3

Die Bagatellgrenze beträgt 95 Euro beziehungsweise 1 Hektar.

8

Sonstige Zuwendungsbestimmungen

8.1

Verstöße gegen Konditionalität

Werden die verbindlichen Anforderungen der Konditionalität gemäß der Nummer 6 Buchstabe a von den Zuwendungsempfängern im gesamten Betrieb aufgrund einer unmittelbar ihnen anzulastenden Handlung oder Unterlassung nicht erfüllt, so wird der Gesamtbetrag der nach dieser Richtlinie zu gewährenden Zuwendungen gekürzt. Maßgebend hierfür sind die Bestimmungen von Titel IV Kapitel IV der Verordnung (EU) 2021/2116 in Verbindung mit Kapitel III und IV der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1172 der Kommission vom 4. Mai 2022 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich des integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik und der Verhängung und Berechnung von Verwaltungssanktionen im Bereich der Konditionalität (ABl. L 183 vom 8.7.2022, S. 12).

8.2

Flächenabweichungen

8.2.1

Kürzungen der Zuwendungen oder Ausschlüsse aufgrund von Flächenabweichungen zwischen beantragter und im Rahmen der Kontrolle festgestellter Fläche erfolgen gemäß der GAP-Integriertes Verwaltungs- und Kontrollsystem-Verordnung.

8.2.2

Flächenabweichungen sind innerhalb einer Kulturgruppe zu ermitteln. Innerhalb dieser Förderrichtlinie bilden ordnungsrechtliche Festsetzungen mit gleicher Prämienhöhe eine Kulturgruppe.

8.3

Rückforderungsbeträge, einschließlich darauf entfallender Zinsen, können mit künftigen Zahlungen im Rahmen von Beihilfeanträgen verrechnet werden.

8.4

Die Verpflichtung zur Rückzahlung entfällt, wenn die Zahlung auf einen Irrtum der zuständigen Behörde selbst oder einer anderen Behörde zurückzuführen ist, der von dem Zuwendungsempfänger billigerweise nicht erkannt werden konnte. Es sei denn, der Irrtum beruht auf einer fehlerhaften Berechnung der betreffenden Zahlung und der Rückforderungsbescheid wurde innerhalb von zwölf Monaten nach der Zahlung übermittelt.

8.5

Verstöße gegen Verpflichtungen

Kürzungen der Zuwendungen, Aufhebungen und Ausschlüsse von der Förderung werden bei Nichterfüllung der Verpflichtungen gemäß Artikel 59 der Verordnung (EU) 2021/2116 unter Berücksichtigung von Schwere, Ausmaß, Dauer und Häufigkeit des festgestellten Verstoßes vorgenommen. Die Bewilligungsbehörde kann Abweichungen von den festgelegten Sanktionsbestimmungen vornehmen, wenn deren Anwendung zu unverhältnismäßigen Ergebnissen führen würde.

Führt die Gesamtbewertung zur Feststellung eines schwerwiegenden Verstoßes, ist der Zuwendungsbescheid aufzuheben und bereits gezahlte Zuwendungen sind zurückzufordern. Der Zuwendungsempfänger wird einschließlich des auf die Feststellung folgenden Kalenderjahres von einer erneuten Zuwendung ausgeschlossen.

8.5.1

Bei Verstößen gegen eine der unter Nummer 6 Buchstabe b genannten Verpflichtungen wird keine Auszahlung für den betroffenen Teilschlag gewährt.

8.5.2

Bei Verstößen gegen mehrere der unter Nummer 6 Buchstabe b genannten Verpflichtungen handelt es sich um einen schwerwiegenden Verstoß.

8.5.3

Verstöße gegen eine der unter Nummer 6 Buchstabe b genannten Verpflichtungen in zwei aufeinanderfolgenden Jahren gelten als schwerwiegend, soweit der Verstoß im ersten Jahr bereits zu einer 100 Prozent Kürzung geführt hat.

8.6

Die Möglichkeiten einer gleichzeitigen Förderung von Flächen dieser Richtlinie für verschiedene in Nordrhein-Westfalen geförderte Agrarumweltmaßnahmen, einschließlich des Vertragsnaturschutzes, dem Ökolandbau sowie der Öko-Regelungen gemäß § 20 GAP-Direktzahlungen-Gesetz ergeben sich aus der Übersicht gemäß Anlage 1.

9**Verfahren****9.1****Antragsverfahren**

Der Antrag auf Gewährung der Zuwendung ist zusammen mit dem Sammelantrag gemäß § 6 GAP-Integriertes Verwaltungs- und Kontrollsystem-Gesetze für das laufende Kalenderjahr bis zum 15. Mai bei der zuständigen Bewilligungsbehörde über das elektronische Antragsverfahren des Landes Nordrhein-Westfalen einzureichen. Mit Eingang des Förderantrages gilt die Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn als erteilt.

9.2**Bewilligungsverfahren**

Bewilligungsbehörde ist der Direktor der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter.

9.3**Auszahlungsverfahren**

Die Zuwendungen werden auf Antrag jährlich ausbezahlt.

9.4**Verwendungsnachweis**

Als Verwendungsnachweis gilt der Antrag auf Zuwendung insbesondere die darin enthaltene Erklärung, dass die vorgeschriebenen Verpflichtungen eingehalten werden, sowie das Flächenverzeichnis des Sammelantrages.

9.5

Verpflichtungsjahr ist das Kalenderjahr in dem der Antrag auf Zuwendung gestellt wird.

9.6

Verwaltungs- und Vor-Ort-Kontrollen sind gemäß Artikel 72 der Verordnung (EU) 2021/2116 durchzuführen.

Die Zuwendungsempfänger müssen sicherstellen, dass die Einhaltung der Verpflichtungen sowie die Angaben zum Antrag jederzeit an Ort und Stelle durch die zuständigen Prüfungsorgane kontrolliert werden können, dem beauftragten Kontrollpersonal die erforderlichen Auskünfte erteilt werden, der Zugang zu Flächen und Wirtschaftsgebäuden ermöglicht wird und ihnen unbegrenzt Einsichtnahme in die für die Beurteilung der Einhaltung der Zuwendungsbestimmungen notwendigen betrieblichen Unterlagen gewährt wird.

9.7

Die Zuwendungsempfänger müssen ihr Einverständnis erteilen, dass die Daten zur Förderung, insbesondere der Name und die Gemeinde, in der die Zuwendungsempfänger wohnen, sowie die Bezeichnung der Maßnahme und die Höhe der Zuwendung, gemäß § 2 des Agrar- und Fischerei-

fonds-Informationen-Gesetz vom 26. November 2008 (BGBl. I S. 2330), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 25 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2752) geändert worden ist, in das veröffentlichte Verzeichnis der Zuwendungsempfänger aufgenommen werden.

9.8

Die Identifizierung der Flächen erfolgt nach dem Feldblocksystem gemäß Artikel 68 der Verordnung (EU) 2021/2116.

10**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft und am 31. Dezember 2027 außer Kraft.

Kombinationsmöglichkeiten der Ausgleichszahlung mit Agrarumweltmaßnahmen einschließlich Vertragsnaturschutz und den Ökoregelungen

Symbol	Erläuterung	Agrarumweltmaßnahmen / Ökolandbau / Vertragsnaturschutz / Ausgleichszahlung											
		Anbau vielfältiger Kulturen mit großkörnigen Leguminosen	Anlage von Uferrandstreifen	Anlage von Erosionsschutzstreifen	Anlage mehrjähriger Buntbrachen	Getreideanbau mit weiter Reihe und optionaler Stoppelbrache	Anbau von mehrjährigen Wildpflanzen	Bewirtschaftung kleiner Ackerschläge	Ökologischer Landbau	Vertragsnaturschutz - Grünland	Vertragsnaturschutz - Acker	Vertragsnaturschutz - Streuobst und Hecken	Ausgleichszahlung Umwelt - Basisprämie
+	Kombination möglich; keine Verrechnung der Prämien												
-	Kombination sachlogisch nicht möglich												
-	Kombination nicht möglich												
↑	die jeweils höhere Prämie wird ausgezahlt												
↓	Prämie für ÖR wird teilweise abgezogen (bei Vertragsnaturschutz teilweise auch zu 100 %)												
100%↓	Prämie für ÖR wird zu 100 % abgezogen												
+/-/↑/↓	Kombination abhängig von Vertragsnaturschutzpaket												
Agrarumweltmaßnahmen Ökolandbau Vertragsnaturschutz	Anbau vielfältiger Kulturen		+	+	-	+	+	+	↓	-	+/-	-	-
	Anlage von Uferrandstreifen			-	-	-	-	+	↑	-	-	-	-
	Anlage von Erosionsschutzstreifen				-	-	-	+	↑	-	-	-	-
	Anlage mehrjähriger Buntbrachen				-	-	-	-	↑	-	-	-	-
	Getreideanbau mit weiter Reihe (opt. Stoppelbrache)					-	+	+	↑	-	-	-	-
	Anbau von Wildpflanzen zur energetischen Nutzung						+	+	↑	-	-	-	-
	Bewirtschaftung kleiner Ackerschläge								+	-	+	-	-
	Ökologischer Landbau									↑	+/- /↑	+/-	+
	Vertragsnaturschutz – Grünland										-	+/-	+
	Vertragsnaturschutz - Acker											-	-
	Vertragsnaturschutz - Streuobst und Hecken									+/-			+/-
Öko-Regelungen ^a	Anlage nicht produktiver Flächen auf Ackerland, optional mit Blühstreifen oder -flächen (ÖR 1a/b)	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	Anlage von Blühstreifen oder -flächen (ÖR 1c)	-	-	-	-	-	-	-	+	-	-	-	-
	Altgrasstreifen oder -flächen in Dauergrünland (ÖR 1d)	-	-	-	-	-	-	-	+	+	-	+/-	+
	Anbau vielfältiger Kulturen mit mind. fünf Hauptfruchtarten (ÖR 2)	+	+	+	-	+	+	+	+	-	+	-	-
	Beibehaltung einer agroforstlichen Bewirtschaftungsweise (ÖR 3)	+	-	-	-	-	-	+	+	-	-	-	-
	Extensivierung des gesamten Dauergrünlands (ÖR 4)	-	-	-	-	-	-	-	↓	100% ↓	-	+/- ↓	+
	Ergebnisorientierte Bewirtschaftung von Dauergrünlandflächen (ÖR 5)	-	-	-	-	-	-	-	+	+	-	+/-	+
	Bewirtschaftung von Acker- und Dauerkulturf Flächen ohne Verwendung von chemisch-synthetischen PSM (ÖR 6)	+	100% ↓	100% ↓	-	+	-	+	100% ↓	-	+/-	-	-
	Anwendung von bestimmten Landbewirtschaftungsmethoden in Natura-2000 Gebieten (ÖR 7)	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+

^a Öko-Regelungen gem. § 20 GAPDZG

Einzelpreis dieser Nummer 7,60 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 66,00 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 132,- Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Fax: (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Im Namen der Landesregierung, das Ministerium des Innern NRW, Friedrichstr. 62–80, 40217 Düsseldorf.

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177–3569